

135 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 27. 6. 1991

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1991)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I (Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Artikel II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1992 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1991 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II

Das Viehwirtschaftsgesetz 1983, BGBl. Nr. 621, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 424/1990 und die Kundmachung BGBl. Nr. 714/1990, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a. (1) Inhaber von Betrieben, die Schlachttiere auf Schlachtgewichtsbasis für eigene oder fremde Rechnung übernehmen, haben bei der Schlachtung Zurichtungsnormen, soweit sie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung erlassen hat, einzuhalten und die Preismeldungen gemäß § 3 darauf zu beziehen.

(2) Zurichtungsnormen sind insbesondere für jene Tierkategorien, für die Preisbänder gemäß § 4 festzusetzen sind, zu bestimmen. In den Verordnungen ist insbesondere festzulegen, welche Teile bei den einzelnen Kategorien vor der Ermittlung des

Gewichts des warmen Schlachtkörpers (Warmgewicht), die innerhalb von 30 Minuten nach der Schlachtung zu erfolgen hat, zu entfernen sind. Die Preise sind auf Basis des Kaltgewichtes, das dem Warmgewicht minus 2% entspricht, zu melden.

(3) Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Verordnungen ist die Kommission berechtigt, durch ihre Organe oder von ihr beauftragte Sachverständige im gesamten Bundesgebiet die Betriebe (insbesondere auch Schlachtstätten) sowie die in Betracht kommenden Lager, Aufzeichnungen und Unterlagen zu überprüfen sowie Berichte und Nachweise zu fordern.“

2. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) In Verordnungen nach Abs. 1 sind Bestimmungen über die Feststellung der mengenmäßigen Umsätze und über die Notierung der Preise auf den Richtmärkten zu treffen. Dabei sind unterschiedliche Verhältnisse auf den einzelnen Richtmärkten insoweit zu berücksichtigen, als hiedurch der Aussagewert der Preisnotierungen und ihre Vergleichbarkeit nicht beeinträchtigt werden. Die Verordnungen haben insbesondere die Verpflichtung zur amtlichen Verwiegung, zur Verkaufsabrechnung mit Schlußscheinen und über eine Vieh- und Fleischmarktkasse festzulegen. Ferner ist vorzuschreiben, daß die Mengenumsätze und die ermittelten Preisnotierungen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Kommission bekanntzugeben sind.“

3. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Kommission hat durch Verordnung Preisbänder festzusetzen für Stiere, Kühe, Mastschweine sowie für Kälber ohne Fell und Hälften von Mastschweinen. Sie kann darüber hinaus Preisbänder für alle im § 1 genannten Waren festsetzen, wenn hiedurch die Entscheidungsgrundlagen für die Erreichung der Ziele des § 2 verbessert werden.“

4. § 5 Abs. 8 entfällt.

5. Nach § 6 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Soweit dies zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist, hat die Kommission in einem den jeweiligen Gegebenheiten entsprechenden Verfahren die notwendigen Ausfuhren zu veranlassen. Die gemäß Abs. 2 für die Bewilligungserteilung maßgebenden Grundsätze sind dabei anzuwenden.“

6. § 6 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Soweit nicht Abs. 2 oder Abs. 2 a anzuwenden ist, ist in der öffentlichen Bekanntmachung zur Bekanntgabe des Stützungserfordernisses beziehungsweise des Exportausgleichsbetrages (§ 11 Abs. 3) aufzufordern. Die Kommission hat den günstigsten Ausfuhrantrag zu bewilligen. Die Bewilligung ist jedoch zu versagen, wenn sie öffentlichen Interessen zuwiderlaufen würde.“

(4) Die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbewilligung ist zu befristen. Die Ausfuhrbewilligung hat die Angabe des Warenpreises sowie des Bestimmungs- und Handelslandes zu enthalten. Soweit es zur Erreichung der in § 2 Abs. 1 genannten Ziele oder zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist, ist die Ausfuhrbewilligung mit Auflagen hinsichtlich der Qualität, besonderer Kennzeichnungen der Ware, des Ortes des Grenzübertrittes, der Meldung über den Zeitpunkt der zollamtlichen Abfertigung zur Ausfuhr, der Meldung des Zeitpunktes des Grenzübertrittes, eines Mindestpreises frei österreichische Grenze und der Meldung des Verkaufspreises frei österreichische Grenze zu versehen. Von der Kommission erlassene Durchführungsbestimmungen, die dem Nachweis der Einhaltung einer Auflage dienen, sind Bestandteil der betreffenden Auflage. Um die Ausfuhr innerhalb der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbewilligung und die Einhaltung der Auflagen zu gewährleisten, kann die Kommission die Erteilung der Ausfuhrbewilligung von der Leistung einer Sicherstellung abhängig machen.“

7. § 7 lautet:

„§ 7. (1) Importeuren und Exporteuren, die Auflagen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, schuldhaft nicht einhalten oder die die Ware innerhalb der Gültigkeitsdauer der Bewilligung nicht zur Gänze ein- oder ausführen, sind bereits erteilte Bewilligungen zu entziehen, wenn ihre Aufrechterhaltung zu volkswirtschaftlichen Nachteilen führen würde. Importeure und Exporteure, die schuldhaft Waren ohne die hierfür erforderliche Bewilligung der Kommission ein- oder ausführen oder Auflagen nicht einhalten, sind schriftlich zu verwarnen. Halten die Importeure oder Exporteure trotz erfolgter Verwarnung die erteilten Auflagen nicht ein, kann sie die Kommission von der Durchführung von Import- und Exportgeschäften ausschließen. Im Wiederholungsfall können alle oben angeführten Verstöße mit dem Ausschluß von der Durchführung von Import- und Exportgeschäf-

ten geahndet werden. Der erstmalige Ausschluß darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen. Bei der Bemessung der Dauer des Ausschlusses ist die Häufigkeit der Verfehlungen, das Ausmaß des Verschuldens und der Schaden, der der österreichischen Volkswirtschaft zugefügt wird, zu berücksichtigen.“

(2) Importeuren oder Exporteuren, die Auflagen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, schuldhaft nicht einhalten oder die Waren innerhalb der Gültigkeitsdauer der Bewilligung schuldhaft nicht oder nicht zur Gänze ein- oder ausführen, können Sicherstellungen ganz oder teilweise von der Kommission zugunsten des Bundes für verfallen erklärt werden, wenn und soweit durch die Nichteinhaltung der Auflagen oder die Nichtausnutzung der Bewilligung die durch die Erteilung von Bewilligungen verfolgten Ziele beeinträchtigt werden. Beim Ausmaß des Verfalles ist das Ausmaß des Verschuldens sowie auch zu berücksichtigen, ob die Nichteinhaltung der Auflagen oder Nichtausnutzung der Bewilligung erstmalig oder wiederholt erfolgt ist.“

8. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Importausgleichssatz ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Auslandspreis und dem höheren Inlandspreis einer gleichen oder zumindest gleichartigen Ware (§ 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Wertzollgesetzes 1980, BGBl. Nr. 221), vermindert um die Importspesen und eine angemessene Importspanne. Die Importspesen und die Importspanne sind mit einem Durchschnittssatz zu berücksichtigen. Liegt ein Unterschied nicht vor, so hat die Kommission mit Bescheid zu bestimmen, daß kein Importausgleich zu erheben ist. In den Fällen der Entstehung der Zollschuld kraft Gesetzes, des Unbedingtwerdens einer bedingten Zollschuld sowie des Entstehens einer Ersatzpflicht oder einer Haftung nach den für Zölle geltenden Vorschriften ist der Importausgleichssatz mindestens in der Höhe des allgemeinen tarifmäßigen Zollsatzes mit Bescheid zu bestimmen.“

9. Nach § 10 Abs. 7 wird folgender Abs. 7 a eingefügt:

„(7 a) Darüber hinaus kann die Kommission abweichend von den Abs. 2 bis 6 für Waren, bei denen kein Inlandspreis oder Auslandspreis ermittelt werden kann, den Importausgleichssatz in Höhe des tarifmäßigen Zollsatzes festsetzen.“

10. In § 13 Abs. 2 lautet die Definition für Zuchtsauen:

„Zuchtsauen: weibliche Schweine ab dem ersten Abferkeln,“

11. § 13 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. der Inhaber einer Bewilligung die Haltung anderer als der in der Bewilligung genannten

Tierarten oder eine andere zahlenmäßige Zusammensetzung der bewilligten Tierarten beantragt (Umwandlung) und dadurch keine Vermehrung der bewilligten Bestände von Mastschweinen oder Zuchtsauen zu Lasten anderer Tierarten erfolgt; Umwandlungen bewilligter Bestände von Mastschweinen in Bestände von Zuchtsauen oder umgekehrt sind jedoch zulässig; ferner ist eine Bewilligung in sämtlichen Fällen nur dann zu erteilen, wenn im Umwandlungsantrag auf mindestens 25% des den Gesamtbestand von 100% übersteigenden bewilligten Bestandes (Überbestand) insgesamt verzichtet wird; ist der Inhaber einer Bewilligung nicht gleichzeitig Eigentümer des von einer Umwandlung betroffenen Betriebes, ist eine Bewilligung ferner nur dann zu erteilen, wenn sämtliche Eigentümer dieses Betriebes der beantragten Umwandlung schriftlich zugestimmt haben.“

12. § 13 Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) Unbeschadet des Abs. 3 ist bei Überschreitung der höchstzulässigen Tierbestände gemäß Abs. 1 von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag eine Bewilligung in folgenden Fällen zu erteilen:

1. wenn infolge Verhehlichung von Betriebsinhabern ihre Tierbestände gemäß Abs. 6 infolge gemeinsamer Benutzung von Einrichtungen, die der Tierhaltung dienen, zusammenzurechnen sind und dadurch der höchstzulässige Gesamtbestand überschritten wird und
 - a) wenn auf beiden Betrieben eine Haltungsbewilligung vorhanden ist, im Ausmaß der für die beiden Betriebe erteilten Bewilligungen oder
 - b) wenn nur auf einem der beiden Betriebe eine Haltungsbewilligung vorhanden ist, im Ausmaß der vorhandenen Bewilligung zuzüglich der auf dem anderen Betrieb vorhandenen Standplätze, höchstens jedoch im bewilligungsfreien Ausmaß, im Zeitpunkt der Eheschließung oder
 - c) wenn auf beiden Betrieben keine Haltungsbewilligung vorhanden ist, jeweils im Ausmaß der auf den beiden Betrieben vorhandenen Standplätze, höchstens jedoch bis zum bewilligungsfreien Ausmaß je Betrieb, im Zeitpunkt der Eheschließung;
2. wenn infolge einer vertraglich vereinbarten Übergabe eines weiteren tierhaltenden Betriebes an einen der nachfolgend aufgezählten Übernehmer oder an diesen und seinen Ehegatten oder an seinen Ehegatten durch gemeinsame Benutzung von Einrichtungen, die der Tierhaltung dienen, deren Tierbestände gemäß Abs. 6 zusammenzurechnen sind und dadurch der höchstzulässige Gesamtbestand überschritten wird. Übernehmer im

vorstehenden Sinne sind Verwandte oder Verschwägte in gerader Linie, Wahlkinder sowie Geschwister oder Ehegatten von Geschwistern des bisherigen Betriebsinhabers; zusätzlich ist dabei Z 1 lit. a bis c mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß bei Betrieben ohne Bewilligung hinsichtlich der Standplätze auf den Zeitpunkt der Übergabe abzustellen ist;

3. wenn infolge Erwerbs eines weiteren tierhaltenden Betriebes von Todes wegen durch den Betriebsinhaber, durch diesen und seinen Ehegatten oder durch seinen Ehegatten, durch die minderjährigen Kinder und Wahlkinder des Betriebsinhabers sowie durch die am selben Betrieb lebenden volljährigen Kinder und Wahlkinder des Betriebsinhabers deren Tierbestände gemäß Abs. 6 infolge gemeinsamer Benutzung von Einrichtungen, die der Tierhaltung dienen, zusammenzurechnen sind und dadurch der höchstzulässige Gesamtbestand überschritten wird. Zusätzlich ist dabei Z 1 lit. a bis c mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß bei Betrieben ohne Bewilligung hinsichtlich der Standplätze auf den Zeitpunkt des Todes des Erblassers abzustellen ist.

In diesen Fällen ist auf Antrag auch eine Zusammenlegung der Tierbestände auf einen Standort zu bewilligen.

(6) Mehrere Personen, die einen Betrieb gemeinsam bewirtschaften oder Einrichtungen, die der Tierhaltung dienen, gemeinsam benützen, gelten als ein Betriebsinhaber im Sinne der Abs. 1 und 3. Ebenso gilt eine Person, die mehrere Betriebe bewirtschaftet, als ein Betriebsinhaber im Sinne der Abs. 1 und 3. Das nur für einen bestimmten Zeitraum während eines Kalenderjahres gemeinsame Bestoßen von Almen und anderen Weideflächen durch Tiere verschiedener Besitzer gilt nicht als gemeinsame Bewirtschaftung im Sinne des ersten Satzes.“

13. Nach § 13 Abs. 6 wird folgender Abs. 6 a eingefügt:

„(6 a) Gemäß Art. IV Abs. 2 der Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1987, BGBl. Nr. 325, erteilte Bewilligungen werden aufgehoben. Nach sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erteilte Bewilligungen bleiben davon unberührt.“

14. Nach § 13 Abs. 9 wird folgender Abs. 9 a eingefügt:

„(9 a) Bei Verlegung eines Betriebsstandortes im Zuge eines Verfahrens nach einem landwirtschaftlichen Siedlungsgesetz zur Verlegung aus wirtschaftlich ungünstiger Orts- oder Hoflage oder auf Grund eines Enteignungsverfahrens hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Betriebsinhabers mit Bescheid festzustellen, daß die erteilte Bewilligung

(Haltungsbewilligung) auf den neuen Betriebsstandort übergeht.“

15. (Verfassungsbestimmung) § 13 a entfällt.

16. Die §§ 13 b bis 13 f entfallen.

17. § 13 g lautet:

„§ 13 g. Alle Daten, die in Vollziehung der §§ 13, 13 h und 13 i ermittelt werden, einschließlich der von Inhabern tierhaltender Betriebe zu führenden Aufzeichnungen, dürfen nur zur Wahrnehmung der auf Grund dieses Bundesgesetzes durchzuführen- den behördlichen Aufgaben herangezogen werden.“

18. § 13 h Abs. 1 lautet:

„(1) Inhaber von Handelsställen sind von den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 bis 12 ausgenommen.“

19. § 13 i lautet:

„§ 13 i. Werden tierhaltende Betriebe im Sinne des § 13 von Körperschaften öffentlichen Rechtes oder Universitäten auf Grund ihres gesetzlich oder statutenmäßig übertragenen Wirkungsbereiches ausschließlich zu Zwecken der Forschung oder Leistungsprüfung betrieben, so ist diesen im hiefür erforderlichen Ausmaß eine Bewilligung gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 zu erteilen. Die für die Behandlung von Anträgen im § 13 Abs. 3 Z 1 letzter Satz enthaltene Verpflichtung zur Einholung von Stellungnahmen entfällt.“

20. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Kommission hat eine Unterkommission zu bestellen, die aus dem Vorsitzenden und mindestens einem Vorsitzenden-Stellvertreter sowie sechs weiteren Mitgliedern der Kommission besteht, wobei insgesamt je zwei Personen dem in § 16 Abs. 2 Z 1 bis 4 genannten Personenkreis anzugehören haben. Die §§ 16 Abs. 6, 17, 18 Abs. 1 erster und zweiter Satz und 18 Abs. 2 gelten hinsichtlich der Unterkommission sinngemäß. Die Kommission kann der Unterkommission die ihr obliegenden Angelegenheiten übertragen, soweit es das Interesse an einer raschen Geschäftsabwicklung erfordert und es sich nicht um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt.“

21. § 20 lautet:

„§ 20. (1) Anlässlich der Ein- oder Ausfuhr der im § 1 genannten Waren, ausgenommen Waren der Nummer 0208 und der Unternummer 0210 90 C2 des Zolltarifs, soweit sie von den in der Nummer 0106 des Zolltarifs erfaßten Tieren stammen, ist ein Beitrag zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrags beträgt

1. für Ein- oder Ausfuhren, die bis einschließlich 30. Juni 1991 durchgeführt werden, 0,4 vH und

2. für Ein- oder Ausfuhren, die ab 1. Juli 1991 durchgeführt werden, 0,6 vH des Wertes der Waren nach dem Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz 1984, BGBl. Nr. 49.

(2) Die Erträge aus diesen Beiträgen sind Einnahmen des Bundes. Die Erhebung des Beitrages obliegt den Zollämtern; für die Erhebung dieses Beitrages gelten die für die Erhebung der Zölle geltenden Rechtsvorschriften sinngemäß.“

22. § 22 lautet:

„§ 22. (1) Die Kommission und die Unterkommission haben das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden.

(2) Gegen Bescheide der Kommission und der Unterkommission in den Angelegenheiten der §§ 5, 6 und 7 ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Gegen sonstige Bescheide der Kommission und der Unterkommission ist die Berufung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zulässig.“

23. § 26 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat den Bezirksverwaltungsbehörden die ihm verfügbaren und für die Durchführung der Kontrollen nach § 13 Abs. 13 erforderlichen einzelbetrieblichen Daten der zu kontrollierenden Betriebe aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsinformationssystem (LFBIS) in geeigneter Form zu übermitteln. Diese Daten dürfen von den Bezirksverwaltungsbehörden ausschließlich für diese Kontrollzwecke benützt werden.“

24. § 27 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Wer einer Verordnung gemäß § 2 a oder § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt oder wer einer Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 3, § 8, § 13 Abs. 8 oder Abs. 14 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, ist ebenso zu bestrafen, wer eine Einfuhrbewilligung dadurch erschleicht, daß er in Verfahren nach § 5 Abs. 4 zu Preisen anbietet, die unter den Einstandspreisen liegen.

(4) Wer Tiere ohne die gemäß § 13 erforderliche Bewilligung hält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 500 S bis 200 000 S zu bestrafen.“

25. Nach § 27 a Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht derjenige, der entgegen den gemäß § 2 a festgelegten Zurichtungsnormen zurichtet und ein zu geringes Schlachtgewicht feststellt, sodaß ein zu niedriges Entgelt

135 der Beilagen

5

ausbezahlt wird, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde bei Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zum Einfachen, bei Vorsatz bis zum Zweifachen des vorenthaltenen Entgeltes zu bestrafen. Die dabei verhängte Geldstrafe darf höchstens 500 000 S betragen.“

26. Nach § 27 b wird folgender § 27 c eingefügt:

„§ 27 c. Die Kommission ist von den Verwaltungsstrafbehörden über den Ausgang der bei ihnen gemäß § 27 a Abs. 1 a anhängigen Strafverfahren zu verständigen.“

27. Nach § 29 Z 8 wird an Stelle des Beistriches ein „und“ gesetzt und Z 9 lautet:

„9. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.“

28. § 29 Z 10 entfällt.

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1991 in Kraft.

VORBLATT

Problem:

Auf Grund der laufenden Verwaltungserfahrung und des Arbeitsübereinkommens über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates sind Änderungen des Viehwirtschaftsgesetzes erforderlich.

Ziel:

Änderung und Anpassung der Bestimmungen des Viehwirtschaftsgesetzes.

Inhalt:

Entfall der Flächenbindung nach dem Viehwirtschaftsgesetz, Aufnahme einer Regelung für Zurichtungsnormen, Erleichterung der Umwandlung von Tierbeständen.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Regelungen.

Kosten:

Der Entfall der Flächenbindung im Viehbereich bringt eine Verwaltungsvereinfachung. Durch die Einführung einer gesetzlichen Grundlage für Zurichtungsnormen, die Möglichkeit der Preisbandfestsetzung für alle Waren sowie die Erleichterung bei der Umwandlung von Tierbeständen werden keine Mehrkosten im Bereich der Vollziehung erwartet. Mehrkosten, die durch die Heranziehung von Sachverständigen für Kontrollzwecke (betreffend Ein- oder Ausfuhr sowie Einhaltung von Zurichtungsnormen) anfallen, sollen durch Erhöhung der Einnahmen aus Beiträgen gemäß § 20 VWG bedeckt werden.

Konformität mit EG-Recht:

In der EG bestehen weder Regelungen über einzelbetriebliche Tierbestandsgrenzen noch über eine entsprechende Flächenausstattung des tierhaltenden Betriebes. Die EG kennt gemeinschaftliche Handelsklassenschemata für Schlachtkörper, die auch für die Feststellungen der Notierungen sowie der Interventionsmaßnahmen Anwendung finden. Durch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erlassung von Zurichtungsnormen, die bei den Preismeldungen zugrunde zu legen sind, wird eine Annäherung an bestehendes EG-Recht geschaffen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen auf Grund der laufenden Verwaltungserfahrungen sowie entsprechend dem Arbeitsübereinkommen Änderungen im Bereich des Viehwirtschaftsgesetzes vorgenommen werden. Insbesondere ist im Hinblick auf die Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 und die in den Bodenschutzgesetzen der Länder vorgesehenen umfassenden neuen Regelungen ein Entfall der bisherigen Flächenbindung in bezug auf die Bestandsobergrenzen vorgesehen. Weiter wird eine Regelung für Zurichtungsnormen (Verordnungsermächtigung) aufgenommen. Der Entwurf beinhaltet eine Erleichterung der Umwandlung von Tierbeständen. Neben der vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen zwingenden Zusammenrechnung der Tierbestände des Betriebsinhabers und seines Ehegatten sowie seiner am selben Betrieb lebenden volljährigen Kinder (G 72/90, siehe Kundmachung unter BGBl. Nr. 714/1990) soll die zwingende Zusammenrechnung hinsichtlich der Tierbestände der minderjährigen Kinder und Wahlkinder sowie der am selben Betrieb lebenden volljährigen Wahlkinder ebenfalls entfallen. Bewilligungen, die auf Grund der zwingenden Zusammenrechnung der Tierbestände gemäß Art. IV Abs. 2 der Novelle 1987, BGBl. Nr. 325, erteilt wurden, werden aufgehoben. Der bei Importen und Exporten zu entrichtende Beitrag gemäß § 20 Viehwirtschaftsgesetz wird von 0,4 auf 0,6 vH erhöht. Durch diese Einnahmen soll eine verstärkte Kontrolltätigkeit im Zusammenhang mit Exporten und Importen ermöglicht werden. Ebenso wird eine Möglichkeit geschaffen, für alle dem Viehwirtschaftsgesetz unterliegenden Waren Preisbänder festzusetzen, wenn dadurch die Entscheidungsgrundlagen für die Erreichung der Ziele des Viehwirtschaftsgesetzes verbessert werden. Der Entwurf sieht weiter vor, daß — soweit es zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist — die entsprechenden Ausfuhren zu veranlassen sind. Damit soll eine ordnungsgemäße Durchführung des sogenannten Rinderabkommens mit der EG ermöglicht werden.

In den gemeinsamen Marktordnungen der EG im Bereich der Viehwirtschaft bestehen keine Regelungen über Bestandsobergrenzen der tierhaltenden Betriebe und auch keine Regelungen über eine

erforderliche Flächenausstattung der tierhaltenden Betriebe. Grundsätzlich werden in der EG derzeit Maßnahmen überlegt, mit denen eine weitere Intensivierung der Landwirtschaft gebremst werden soll, etwa in der Weise, daß direkte Beihilfen, die in der Regel nach der Zahl der Tiere oder der Betriebsfläche gestaffelt werden (zB Vorschriften über bestimmte Besatzdichten je ha), gewährt werden, wobei die staatliche Stützung stärker an den Bedürfnissen der klein- und mittelbäuerlichen Betriebe ausgerichtet werden soll (vgl. Grundsatzpapier der EG-Kommission zur Agrarreform). In der EG bestehen gemeinsame Handelsklassenschemata für Schlachtkörper, anhand derer auch die Feststellungen der Notierungen erfolgen. Mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Zurichtungsnormen im Viehwirtschaftsgesetz soll ein erster Schritt zu einer einheitlichen Preisfeststellung auch im Rinderbereich erfolgen. Auf Grund der gemeinsamen Marktordnungen werden Orientierungspreise (bzw. Grundpreise) für die einzelnen Waren festgesetzt, wobei insbesondere die Marktlage sowie die Entwicklungsaussichten für Erzeugung und Verbrauch berücksichtigt werden. Mit diesen Preisfestsetzungen werden unter anderem Regelungsmechanismen zur Marktstabilisierung geschaffen. Auch die gemäß § 4 Viehwirtschaftsgesetz festzusetzenden Preisbänder dienen der Marktstabilisierung. Mit der Möglichkeit, Preisbänder für alle dem Viehwirtschaftsgesetz unterliegenden Waren festzusetzen, soll auch eine Anpassung an bestehende EG-Vorschriften erfolgen.

Gemäß dem Arbeitsübereinkommen besteht Übereinstimmung, daß bis zu einem allfälligen EG-Beitritt ein entsprechendes Regelungssystem auch im Bereich des Viehmarktes in Geltung sein wird. Entsprechende Vorarbeiten dazu werden auch im Zuge der Diskussion über die Verlängerung des Viehwirtschaftsgesetzes im Jahr 1992 geleistet werden.

Im Hinblick auf die in der vorliegenden Novelle enthaltenen Verfassungsbestimmungen (Art. I, Art. II Z 15) wird auf das besondere Präsenz- und Zustimmungserfordernis nach Art. 44 Abs. 1 B-VG verwiesen. Ebenso wird im Hinblick auf die in Art. I der vorliegenden Novelle enthaltene notwendige ergänzende Kompetenzübertragung auf den Bund

auf das im Bundesrat erforderliche besondere Präsenz- und Zustimmungserfordernis nach Art. 44 Abs. 2 B-VG verwiesen.

Besonderer Teil

Zu Art. I:

Art. I enthält die bei den sogenannten Wirtschaftsgesetzen übliche Verfassungsbestimmung, die für die Geltungsdauer des Viehwirtschaftsgesetzes die Bundeskompetenz und die Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung sicherstellen soll.

Zu Art. II:

Zu § 2 a:

§ 2 a sieht vor, daß bei der Übernahme von Tieren auf Schlachtgewichtsbasis bei der Schlachtung durch Verordnung näher festzulegende Zurichtungsnormen einzuhalten sind, auf die sich die Preismeldungen zu beziehen haben. Durch die Einführung von Zurichtungsnormen wird eine einheitliche vergleichbare Preisbasis geschaffen. Abs. 2 sieht vor, daß Zurichtungsnormen jedenfalls für jene Warenkategorien zu erlassen sind, für die Preisbänder gemäß § 4 festzusetzen sind. Es werden die Grundsätze für den Inhalt von Zurichtungsnormen festgelegt. Abs. 3 sieht die Berechtigung zur Kontrolle der Einhaltung der Zurichtungsnormen vor und normiert Kontrollbefugnisse, die den im § 8 enthaltenen Befugnissen nachgebildet sind.

Zu § 3 Abs. 2:

Durch Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Zurichtungsnormen in § 2 a kann der Hinweis auf Zurichtungsnormen, die bisher ebenfalls als Inhalt der Richtmarktverordnung vorgesehen waren, entfallen.

Zu § 4 Abs. 1:

Im Abs. 1 ist die Möglichkeit der Kommission zur Festsetzung von Preisbändern auf alle im § 1 genannten Waren erweitert worden. Durch die Festsetzung von Preisbändern kann auch stabilisierend in bezug auf die Preisentwicklung eingegriffen werden (vgl. Feststellung des Inlandspreises bei Ermittlung des Importausgleiches). Im ersten Satz wird der Begriff „Schlachttiere“ gestrichen und lediglich der bisherige Klammerausdruck beibehalten. Darüber hinaus wird die Tierkategorie „Fleischschwein“ dem heutigen Sprachgebrauch („Mastschwein“) angepaßt. Eine inhaltliche Änderung erfolgt damit nicht.

Zum Entfall des § 5 Abs. 8:

Abs. 8 kann entfallen, da die Sanktionen gegen diverse Verstöße beim Import im § 7, wo bereits

andere Sanktionen bei Verstößen bei Importen und Exporten geregelt sind, zusammengefaßt werden.

Zu § 6 Abs. 2 a:

Im Abs. 2 a wird vorgesehen, daß Ausfuhren zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen den jeweiligen Gegebenheiten entsprechend von der Kommission zu veranlassen sind. Die Bewilligungserteilung hat dabei nach den in Abs. 2 enthaltenen Grundsätzen zu erfolgen. Mit der Einfügung des Abs. 2 a soll die Vollziehung durch österreichische Behörden im Bereich des Importabkommens zwischen der EG und Österreich für bestimmte Produkte des Rindfleischsektors gewährleistet werden.

Zu § 6 Abs. 3:

Infolge Einfügung des Abs. 2 a ist eine Zitatangabe in Abs. 3 erforderlich.

Zu § 6 Abs. 4:

Abs. 4 sieht neu vor, daß die Ausfuhrbewilligungen mit Auflagen hinsichtlich besonderer Kennzeichnungen der Waren versehen werden können, wenn dies zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist. Die bislang in Abs. 4 enthaltene Möglichkeit des Verfalls von Sicherstellungen kann infolge der Neuregelung in § 7 Abs. 2 entfallen.

Zu § 7:

In Abs. 1 ist geregelt, wann erteilte Bewilligungen entzogen werden können bzw. wann und für welchen Zeitraum Importeure oder Exporteure von der Durchführung von Importen oder Exporten ausgeschlossen werden können. Abs. 2 enthält Vorschriften, unter welchen Voraussetzungen eine geleistete Sicherstellung für verfallen erklärt werden kann.

Zu § 10 Abs. 3:

In Abs. 3 wird hinsichtlich der gleichen oder gleichartigen Ware im Zusammenhang mit der Bestimmung des Importausgleiches auf die im Wertzollgesetz enthaltenen Definitionen verwiesen.

Zu § 10 Abs. 7 a:

Abs. 7 a sieht vor, daß für Waren, bei denen kein Inlands- oder Auslandspreis erhoben werden kann, der Importausgleichssatz in Höhe des tarifmäßigen Zollsatzes festgesetzt werden kann. Die Vorschreibung des Zollsatzes als Importausgleichssatz dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu § 13 Abs. 2:

Gemäß Abs. 2 gelten als Zuchtsauen weibliche Schweine ab dem ersten Abferkeln. Damit ist eine Gleichstellung zu den Kühen erfolgt.

Zu § 13 Abs. 3 Z 2:

In Abs. 3 Z 2 ist vorgesehen, daß Inhaber einer Tierhaltungsbewilligung auch andere als in der Bewilligung angeführte Tierarten (ausgenommen Mastschweine oder Zuchtsauen) oder eine andere mengenmäßige Zusammensetzung dieser Tierarten halten können (Umwandlung), wenn sie auf mindestens 25% des Überbestandes verzichten. Durch den vorgesehenen Verzicht auf 25% des Überbestandes — anstelle von bisher 50% des Überbestandes — soll den tierhaltenden Betrieben die Umwandlung und damit die Anpassung an die Marktgegebenheiten erleichtert werden.

Zu § 13 Abs. 5:

Infolge Aufhebung einiger Wortfolgen in Abs. 6 ist eine Adaptierung bezüglich der Zusammenrechnung der Tierbestände erforderlich. Bewilligungen sind in den Fällen der Verhehlung von zwei Betriebsinhabern, einer vertraglich vereinbarten Übergabe eines weiteren tierhaltenden Betriebes sowie einer Übergabe im Wege der Erbfolge nur mehr dann vorgesehen, wenn die der Tierhaltung dienenden Einrichtungen gemeinsam benützt werden. Davon abgesehen besteht keine Zusammenrechnung der Tierbestände dieser Personen.

Zu § 13 Abs. 6:

Mit Erkenntnis G 72/90 hat der Verfassungsgerichtshof die Wortfolgen „der Ehegatte des Betriebsinhabers“ sowie (im Anschluß an das Wort „volljährigen“) „Kinder und“ als verfassungswidrig aufgehoben. Diese Aufhebung ist durch BGBl. Nr. 714/1990 kundgemacht worden. Im Hinblick auf die vom Verfassungsgerichtshof geäußerten Bedenken gegen die zwingend vorgesehene Zusammenrechnung der Tierbestände eines Betriebsinhabers und naher Familienangehöriger ist ein Entfall der Zusammenrechnung der Tierbestände des Betriebsinhabers und seiner minderjährigen Kinder und Wahlkinder sowie der am selben Betrieb lebenden volljährigen Wahlkinder vorgesehen.

Zu § 13 Abs. 6 a:

Abs. 6 a sieht vor, daß Bewilligungen, die auf Grund der bislang zwingend vorgesehenen Zusammenrechnung der Tierbestände naher Familienangehöriger erteilt wurden, wieder aufgehoben werden. Damit soll eine Ungleichbehandlung von

Personen, die eine Bewilligung gemäß Art. IV Abs. 2 der Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1987 beantragt und erhalten haben, gegenüber jenen, die keine Bewilligung beantragt haben, vermieden werden. Eine derartige Benachteiligung wäre für den erstgenannten Personenkreis durch eine zu starke Einengung bei den bewilligten Tierbeständen bewirkt worden. Der Entfall der Bewilligung beseitigt die beschriebene Ungleichbehandlung.

Zu § 13 Abs. 9 a:

Abs. 9 a sieht vor, daß in den Fällen, in denen das Betriebsgebäude im Zuge eines Verfahrens nach einem landwirtschaftlichen Siedlungsgesetz aus wirtschaftlich ungünstiger Orts- oder Hoflage oder infolge Enteignung verlegt wird, die erteilte Bewilligung auf Antrag auf den neuen Betriebsstandort übergeht. Diese Bestimmung ermöglicht keine Zusammenlegung der Tierbestände, sondern lediglich eine Verlagerung bewilligter Tierbestände. Eine Zusammenlegung von Tierbeständen ist — so wie bisher — lediglich in den Fällen des § 13 Abs. 5 sowie nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 Z 1 möglich.

Zum Entfall der §§ 13 a bis 13 f und zu § 13 g, § 13 h Abs. 1 und § 13 i:

Die durch die Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1988 eingeführte, für tierhaltende Betriebe erforderliche Mindestausstattung an selbstbewirtschafteter Futterfläche soll entfallen. Der Entfall scheint deshalb möglich, da mit der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990, BGBl. Nr. 252, unter den dort näher angeführten Voraussetzungen die Ausbringung von Düngemitteln und die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere einer Bewilligungspflicht unterworfen ist. Damit sollen Doppelgleisigkeiten beziehungsweise Widersprüche in den einzelnen Gesetzen möglichst vermieden werden.

In § 13 g, § 13 h Abs. 1 und § 13 i ist infolge des Entfalls der §§ 13 a bis 13 f eine Anpassung der Zitate erforderlich.

Zu § 19 Abs. 1:

In Abs. 1 ist vorgesehen, daß Mitglieder der Unterkommission jedenfalls der Vorsitzende und ein Vorsitzender-Stellvertreter der Kommission (anstelle von bisher zwei Vorsitzenden-Stellvertretern) sind.

Zu § 20:

§ 20 enthält eine Erhöhung des Beitrags, der anlässlich der Ein- oder Ausfuhr der dem Viehwirtschaftsgesetz unterliegenden Waren zu leisten ist, von 0,4 vH auf 0,6 vH für Ein- oder Ausfuhr, die

10

135 der Beilagen

nach dem 1. Juli 1991 durchgeführt werden. Die erhöhten Beitragseinnahmen dienen insbesondere zur Finanzierung einer verstärkten Kontrolle der Ein- und Ausfuhren im Bereich der Viehwirtschaft.

Zu § 22:

In Abs. 1 wird auf Grund der Wiederverlautbarung des AVG 1991 das Zitat eingepaßt.

In Abs. 2 ist klargestellt, daß — ebenso wie gegen Bescheide betreffend Anträge auf Erteilung von Importbewilligungen und Exportbewilligungen — auch gegen Abrufe, mit denen zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen laufenden Versorgung eine Einfuhr der bewilligten Importmenge in Teilmengen durchgeführt werden soll, kein Rechtsmittel zulässig ist. Der Ausschluß des Rechtsmittels scheint sowohl im Hinblick auf die relativ kurze Zeitdauer, in denen abgerufene Importe durchgeführt werden sollen, sowie im Hinblick auf die Tatsache, daß auch gegen die den Abrufen zugrunde liegende Einfuhrbewilligung keine Berufung zulässig ist, angemessen.

Zu § 26 Abs. 4:

In Abs. 4 ist infolge Entfalls der §§ 13 a bis 13 f eine Anpassung der Zitate vorgesehen.

Zu § 27 Abs. 3 und 4:

In Abs. 3 ist infolge der Verordnungsermächtigung für Zurichtungsnormen im § 2 a sowie infolge

Entfalls der Mindestflächenausstattung (§§ 13 a bis 13 f) eine Anpassung der Zitate vorgesehen.

In Abs. 4 kann ebenfalls eine Anführung der §§ 13 a bis 13 h infolge Entfalls der Mindestflächenausstattung entfallen.

Zu § 27 a Abs. 1 a:

Für Verstöße gegen die durch Verordnung festgelegten Zurichtungsnormen, die eine Verringerung des zu bezahlenden Entgeltes bewirken, sieht § 27 a Abs. 1 a bei Vorsatz eine Strafe bis zum Zweifachen und bei Fahrlässigkeit bis zum Einfachen des vorenthaltenen Betrages, höchstens aber 500 000 S, vor.

Zu § 27 c:

§ 27 c normiert für Strafverfahren gemäß § 27 a Abs. 1 a eine Meldeverpflichtung der Bezirksverwaltungsbehörden an die Kommission über den Ausgang des Strafverfahrens.

Zu § 29 Z 9 und Z 10:

Infolge Entfalls der §§ 13 a bis 13 f ist eine Anpassung bei den Vollziehungsbestimmungen erforderlich.

Zu Art. III:

Art. III enthält die Inkrafttretensbestimmung.

Textgegenüberstellung

Vorgeschlagener Text:

1. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a. (1) Inhaber von Betrieben, die Schlachttiere auf Schlachtgewichtsbasis für eigene oder fremde Rechnung übernehmen, haben bei der Schlachtung Zurichtungsnormen, soweit sie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung erlassen hat, einzuhalten und die Preismeldungen gemäß § 3 darauf zu beziehen.

(2) Zurichtungsnormen sind insbesondere für jene Tierkategorien, für die Preisbänder gemäß § 4 festzusetzen sind, zu bestimmen. In den Verordnungen ist insbesondere festzulegen, welche Teile bei den einzelnen Kategorien vor der Ermittlung des Gewichts des warmen Schlachtkörpers (Warmgewicht), die innerhalb von 30 Minuten nach der Schlachtung zu erfolgen hat, zu entfernen sind. Die Preise sind auf Basis des Kaltgewichtes, das dem Warmgewicht minus 2% entspricht, zu melden.

(3) Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Verordnungen ist die Kommission berechtigt, durch ihre Organe oder von ihr beauftragte Sachverständige im gesamten Bundesgebiet die Betriebe (insbesondere auch Schlachtstätten) sowie die in Betracht kommenden Lager, Aufzeichnungen und Unterlagen zu überprüfen sowie Berichte und Nachweise zu fordern.“

2. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) In Verordnungen nach Abs. 1 sind Bestimmungen über die Feststellung der mengenmäßigen Umsätze und über die Notierung der Preise auf den Richtmärkten zu treffen. Dabei sind unterschiedliche Verhältnisse auf den einzelnen Richtmärkten insoweit zu berücksichtigen, als hiedurch der Aussagewert der Preisnotierungen und ihre Vergleichbarkeit nicht beeinträchtigt werden. Die Verordnungen haben insbesondere die Verpflichtung zur amtlichen Verwiegung, zur Verkaufsabrechnung mit Schlußscheinen und über eine Vieh- und Fleischmarktkasse festzulegen. Ferner ist vorzuschreiben, daß die Mengenumsätze und die ermittelten Preisnotierungen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Kommission bekanntzugeben sind.“

3. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Kommission hat durch Verordnung Preisbänder festzusetzen für Stiere, Kühe, Mastschweine sowie für Kälber ohne Fell und Hälften von

Geltende Fassung:

(2) In Verordnungen nach Abs. 1 sind Bestimmungen über die Feststellung der mengenmäßigen Umsätze über die Zurichtungsnormen und über die Notierung der Preise auf den Richtmärkten zu treffen. Dabei sind unterschiedliche Verhältnisse auf den einzelnen Richtmärkten insoweit zu berücksichtigen, als hiedurch der Aussagewert der Preisnotierungen und ihre Vergleichbarkeit nicht beeinträchtigt werden. Die Verordnungen haben insbesondere die Verpflichtung zur amtlichen Verwiegung, zur Verkaufsabrechnung mit Schlußscheinen und über eine Vieh- und Fleischmarktkasse festzulegen. Ferner ist vorzuschreiben, daß die Mengenumsätze und die ermittelten Preisnotierungen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Kommission bekanntzugeben sind.

§ 4. (1) Die Kommission hat Preisbänder festzusetzen für Schlachttiere (Stiere, Kühe, Fleischschweine) sowie Kälber ohne Fell und Hälften von Fleischschwei-

Vorgeschlagener Text:

Mastschweinen. Sie kann darüber hinaus Preisbänder für alle im § 1 genannten Waren festsetzen, wenn hiedurch die Entscheidungsgrundlagen für die Erreichung der Ziele des § 2 verbessert werden.“

4. § 5 Abs. 8 entfällt.

5. Nach § 6 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Soweit dies zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist, hat die Kommission in einem den jeweiligen Gegebenheiten entsprechenden Verfahren die notwendigen Ausfuhren zu veranlassen. Die gemäß Abs. 2 für die Bewilligungserteilung maßgebenden Grundsätze sind dabei anzuwenden.“

6. § 6 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Soweit nicht Abs. 2 oder Abs. 2 a anzuwenden ist, ist in der öffentlichen Bekanntmachung zur Bekanntgabe des Stützungserfordernisses beziehungsweise des Exportausgleichsbetrages (§ 11 Abs. 3) aufzufordern. Die Kommission hat den günstigsten Ausfuhrantrag zu bewilligen. Die Bewilligung ist jedoch zu versagen, wenn sie öffentlichen Interessen zuwiderlaufen würde.

(4) Die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbewilligung ist zu befristen. Die Ausfuhrbewilligung hat die Angabe des Warenpreises sowie des Bestimmungs- und Handelslandes zu enthalten. Soweit es zur Erreichung der in § 2 Abs. 1 genannten Ziele oder zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist, ist die Ausfuhrbewilligung mit Auflagen hinsichtlich der Qualität, besonderer Kennzeichnungen der Ware, des Ortes des Grenzübertrittes, der

Geltende Fassung:

nen. Sie kann darüber hinaus Preisbänder festsetzen für andere Kategorien von Schlachtrindern und -schweinen sowie Fleisch von solchen Tieren, wenn hiedurch die Entscheidungsgrundlagen für die Erreichung der Ziele des § 2 verbessert werden.

(8) Importeuren, die Auflagen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, schuldhaft nicht einhalten, sowie Importeuren, die die Ware innerhalb der Gültigkeitsdauer der Einfuhrbewilligung schuldhaft nicht oder nicht zur Gänze einführen, können bereits erteilte Bewilligungen entzogen werden, wenn ihre Aufrechterhaltung zu volkswirtschaftlichen Nachteilen führen würde. Aus den gleichen Gründen können Importeure überdies zeitweise oder dauernd von der Durchführung von Importgeschäften ausgeschlossen werden. Außerdem können aus diesen Gründen Sicherstellungen ganz oder teilweise von der Kommission zugunsten des Bundes für verfallen erklärt werden. Hierbei ist auf allfällige vom Importeur erbrachte Nachweise, daß er die Frist für die Einfuhr oder die Auflagen ohne sein Verschulden nicht einhalten konnte, Bedacht zu nehmen. Zur Gänze oder zum überwiegenden Teil darf der Sicherstellungsbetrag nur für verfallen erklärt werden, wenn die Nichteinhaltung der Frist für die Einfuhr oder von Auflagen eine erhebliche Beeinträchtigung öffentlicher Interessen zur Folge hat.

(3) Soweit nicht Abs. 2 anzuwenden ist, ist in der öffentlichen Bekanntmachung zur Bekanntgabe des Stützungserfordernisses beziehungsweise des Exportausgleichsbetrages (§ 11 Abs. 3) aufzufordern. Die Kommission hat den günstigsten Ausfuhrantrag zu bewilligen. Die Bewilligung ist jedoch zu versagen, wenn sie öffentlichen Interessen zuwiderlaufen würde.

(4) Die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbewilligung ist zu befristen. Die Ausfuhrbewilligung hat die Angabe des Warenpreises, sowie des Bestimmungs- und Handelslandes zu enthalten. Soweit es zur Erreichung der im § 2 Abs. 1 genannten Ziele oder zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist, ist die Ausfuhrbewilligung mit Auflagen hinsichtlich der Qualität, des Ortes des Grenzübertrittes, der Meldung über den Zeitpunkt der

12

135 der Beilagen

Vorgeschlagener Text:

Meldung über den Zeitpunkt der zollamtlichen Abfertigung zur Ausfuhr, der Meldung des Zeitpunktes des Grenzübertretes, eines Mindestpreises frei österreichische Grenze und der Meldung des Verkaufspreises frei österreichische Grenze zu versehen. Von der Kommission erlassene Durchführungsbestimmungen, die dem Nachweis der Einhaltung einer Auflage dienen, sind Bestandteil der betreffenden Auflage. Um die Ausfuhr innerhalb der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbewilligung und die Einhaltung der Auflagen zu gewährleisten, kann die Kommission die Erteilung der Ausfuhrbewilligung von der Leistung einer Sicherstellung abhängig machen.“

7. § 7 lautet:

„§ 7. (1) Importeuren und Exporteuren, die Auflagen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, schuldhaft nicht einhalten oder die die Ware innerhalb der Gültigkeitsdauer der Bewilligung nicht zur Gänze ein- oder ausführen, sind bereits erteilte Bewilligungen zu entziehen, wenn ihre Aufrechterhaltung zu volkswirtschaftlichen Nachteilen führen würde. Importeure und Exporteure, die schuldhaft Waren ohne die hierfür erforderliche Bewilligung der Kommission ein- oder ausführen oder Auflagen nicht einhalten, sind schriftlich zu verwarnen. Halten die Importeure oder Exporteure trotz erfolgter Verwarnung die erteilten Auflagen nicht ein, kann sie die Kommission von der Durchführung von Import- und Exportgeschäften ausschließen. Im Wiederholungsfall können alle oben angeführten Verstöße mit dem Ausschluß von der Durchführung von Import- und Exportgeschäften geahndet werden. Der erstmalige Ausschluß darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen. Bei der Bemessung der Dauer des Ausschlusses ist die Häufigkeit der Verfehlungen, das Ausmaß des Verschuldens und der Schaden, der der österreichischen Volkswirtschaft zugefügt wird, zu berücksichtigen.

(2) Importeuren oder Exporteuren, die Auflagen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, schuldhaft nicht einhalten, oder die Waren innerhalb der Gültigkeitsdauer der Bewilligung schuldhaft nicht oder nicht zur Gänze ein- oder ausführen, können Sicherstellungen ganz oder teilweise von der Kommission zugunsten des Bundes für verfallen erklärt werden, wenn und soweit durch die Nichteinhaltung der Auflagen oder die Nichtausnutzung der Bewilligung die durch die Erteilung von Bewilligungen verfolgten Ziele beeinträchtigt werden.

Geltende Fassung:

zollamtlichen Abfertigung der Ausfuhr, der Meldung des Zeitpunktes des Grenzübertretes, eines Mindestpreises frei österreichische Grenze und der Meldung des Verkaufspreises frei österreichische Grenze zu versehen. Um die Ausfuhr innerhalb der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbewilligung zu gewährleisten, kann die Kommission die Erteilung der Bewilligung von der Leistung einer Sicherstellung abhängig machen. Die Sicherstellung ist zur Gänze beziehungsweise zu einem entsprechenden Teil zugunsten des Bundes für verfallen zu erklären, wenn die Ware nicht beziehungsweise nicht zur Gänze in das Zollausland ausgeführt wird. Hiebei ist auf allfällige, vom Exporteur erbrachte Hinweise, daß die Ausfuhr ohne sein Verschulden nicht möglich war, Bedacht zu nehmen.

§ 7. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Ziele des § 2 Abs. 1 können Importeure und Exporteure, die Waren ohne die hierfür erforderliche Bewilligung der Kommission ein- oder ausführen oder Auflagen nicht einhalten, für die Dauer von höchstens einem Jahr und im Wiederholungsfall dauernd von der Durchführung von Import- und Exportgeschäften ausgeschlossen werden.

Vorgeschlagener Text:

Beim Ausmaß des Verfalles ist das Ausmaß des Verschuldens sowie auch zu berücksichtigen, ob die Nichteinhaltung der Auflagen oder Nichtausnützung der Bewilligung erstmalig oder wiederholt erfolgt ist.“

8. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Importausgleichssatz ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Auslandspreis und dem höheren Inlandspreis einer gleichen oder zumindest gleichartigen Ware (§ 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Wertzollgesetzes 1980, BGBl. Nr. 221), vermindert um die Importspesen und eine angemessene Importspanne. Die Importspesen und die Importspanne sind mit einem Durchschnittssatz zu berücksichtigen. Liegt ein Unterschied nicht vor, so hat die Kommission mit Bescheid zu bestimmen, daß kein Importausgleich zu erheben ist. In den Fällen der Entstehung der Zollschuld kraft Gesetzes, des Unbedingtwerdens einer bedingten Zollschuld sowie des Entstehens einer Ersatzpflicht oder einer Haftung nach den für Zölle geltenden Vorschriften ist der Importausgleichssatz mindestens in der Höhe des allgemeinen tarifmäßigen Zollsatzes mit Bescheid zu bestimmen.“

9. Nach § 10 Abs. 7 wird folgender Abs. 7 a eingefügt:

„(7 a) Darüber hinaus kann die Kommission abweichend von den Abs. 2 bis 6 für Waren, bei denen kein Inlandspreis oder Auslandspreis ermittelt werden kann, den Importausgleichssatz in Höhe des tarifmäßigen Zollsatzes festsetzen.“

10. In § 13 Abs. 2 lautet die Definition für Zuchtsauen:

„Zuchtsauen: weibliche Schweine ab dem ersten Abferkeln,“

11. § 13 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. der Inhaber einer Bewilligung die Haltung anderer als der in der Bewilligung genannten Tierarten oder eine andere zahlenmäßige Zusammensetzung der bewilligten Tierarten beantragt (Umwandlung) und dadurch keine Vermehrung der bewilligten Bestände von Mastschweinen oder Zuchtsauen zu Lasten anderer Tierarten erfolgt; Umwandlungen bewilligter Bestände von Mastschweinen in Bestände von Zuchtsauen oder umgekehrt sind jedoch zulässig; ferner ist eine Bewilligung in sämtlichen Fällen nur dann zu erteilen, wenn im Umwandlungsantrag auf mindestens 25% des den Gesamtbestand von 100% übersteigenden bewilligten

Geltende Fassung:

(3) Der Importausgleichssatz ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Auslandspreis und dem höheren Inlandspreis einer gleichartigen Ware, vermindert um die Importspesen und eine angemessene Importspanne. Die Importspesen und die Importspanne sind mit einem Durchschnittssatz zu berücksichtigen. Liegt ein Unterschied nicht vor, so hat die Kommission mit Bescheid zu bestimmen, daß kein Importausgleich zu erheben ist. In den Fällen der Entstehung der Zollschuld kraft Gesetzes, des Unbedingtwerdens einer bedingten Zollschuld sowie des Entstehens einer Ersatzpflicht oder einer Haftung nach den für Zölle geltenden Vorschriften ist der Importausgleichssatz mindestens in der Höhe des allgemeinen tarifmäßigen Zollsatzes mit Bescheid zu bestimmen.

Zuchtsauen: weibliche Schweine ab erstem Decken,

2. der Inhaber einer Bewilligung die Haltung anderer als der in der Bewilligung genannten Tierarten oder eine andere zahlenmäßige Zusammensetzung der bewilligten Tierarten beantragt (Umwandlung) und dadurch keine Vermehrung der bewilligten Bestände von Mastschweinen oder Zuchtsauen zu Lasten anderer Tierarten erfolgt; Umwandlungen bewilligter Bestände von Mastschweinen in Zuchtsauen oder umgekehrt sind jedoch zulässig; ferner ist eine Bewilligung in diesen Fällen nur dann zu erteilen, wenn im Umwandlungsantrag auf mindestens 50% des den Gesamtbestand von 100% übersteigenden bewilligten Bestandes (Überbe-

Vorgeschlagener Text:

Bestandes (Überbestand) insgesamt verzichtet wird; ist der Inhaber einer Bewilligung nicht gleichzeitig Eigentümer des von einer Umwandlung betroffenen Betriebes, ist eine Bewilligung ferner nur dann zu erteilen, wenn sämtliche Eigentümer dieses Betriebes der beantragten Umwandlung schriftlich zugestimmt haben.“

12. § 13 Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) Unbeschadet des Abs. 3 ist bei Überschreitung der höchstzulässigen Tierbestände gemäß Abs. 1 von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag eine Bewilligung in folgenden Fällen zu erteilen:

1. wenn infolge Verehelichung von Betriebsinhabern ihre Tierbestände gemäß Abs. 6 infolge gemeinsamer Benutzung von Einrichtungen, die der Tierhaltung dienen, zusammenzurechnen sind und dadurch der höchstzulässige Gesamtbestand überschritten wird und
 - a) wenn auf beiden Betrieben eine Haltungsbewilligung vorhanden ist, im Ausmaß der für die beiden Betriebe erteilten Bewilligungen oder
 - b) wenn nur auf einem der beiden Betriebe eine Haltungsbewilligung vorhanden ist, im Ausmaß der vorhandenen Bewilligung zuzüglich der auf dem anderen Betrieb vorhandenen Standplätze, höchstens jedoch im bewilligungsfreien Ausmaß, im Zeitpunkt der Eheschließung oder
 - c) wenn auf beiden Betrieben keine Haltungsbewilligung vorhanden ist, jeweils im Ausmaß der auf den beiden Betrieben vorhandenen Standplätze, höchstens jedoch bis zum bewilligungsfreien Ausmaß je Betrieb, im Zeitpunkt der Eheschließung;
2. wenn infolge einer vertraglich vereinbarten Übergabe eines weiteren tierhaltenden Betriebes an einen der nachfolgend aufgezählten Unternehmer oder an diesen und seinen Ehegatten oder an seinen Ehegatten durch gemeinsame Benutzung von Einrichtungen, die der Tierhaltung dienen, deren Tierbestände gemäß Abs. 6 zusammenzurechnen sind und dadurch der höchstzulässige Gesamtbestand überschritten wird. Unternehmer im vorstehenden Sinne sind Verwandte oder Verschwägte in gerader Linie, Wahlkinder sowie Geschwister oder Ehegatten von Geschwistern des bisherigen Betriebsinhabers; zusätzlich ist dabei Z 1 lit. a bis c mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß bei Betrieben ohne Bewilligung hinsichtlich der Standplätze auf den Zeitpunkt der Übergabe abzustellen ist;

Geltende Fassung:

stand) insgesamt verzichtet wird; ist der Inhaber einer Bewilligung nicht gleichzeitig Eigentümer des von einer Umwandlung betroffenen Betriebes, ist eine Bewilligung ferner nur dann zu erteilen, wenn sämtliche Eigentümer dieses Betriebes der beantragten Umwandlung schriftlich zugestimmt haben.

(5) Unbeschadet des Abs. 3 ist eine Bewilligung von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde in folgenden Fällen zu erteilen:

1. wenn die höchstzulässigen Tierbestände gemäß Abs. 1 dadurch überschritten werden, daß infolge Verehelichung des Betriebsinhabers die gemäß Abs. 6 zusammenzurechnenden Tierbestände des Betriebsinhabers und seines Ehegatten den höchstzulässigen Gesamtbestand überschreiten und
 - a) wenn auf beiden Betrieben eine Haltungsbewilligung vorhanden ist, im Ausmaß der für die beiden Betriebe erteilten Bewilligungen,
 - b) wenn nur auf einem der beiden Betriebe eine Haltungsbewilligung vorhanden ist, im Ausmaß der vorhandenen Bewilligung zuzüglich der auf dem anderen Betrieb vorhandenen Standplätze, höchstens jedoch im bewilligungsfreien Ausmaß, im Zeitpunkt der Eheschließung oder
 - c) wenn auf beiden Betrieben keine Haltungsbewilligung vorhanden ist, jeweils im Ausmaß der auf den beiden Betrieben vorhandenen Standplätze, höchstens jedoch bis zum bewilligungsfreien Ausmaß je Betrieb, im Zeitpunkt der Eheschließung;
2. wenn die höchstzulässigen Tierbestände gemäß Abs. 1 infolge einer vertraglich vereinbarten Übergabe eines weiteren tierhaltenden Betriebes an einen der nachfolgenden aufgezählten Unternehmer oder an diesen und seinen Ehegatten oder seinen Ehegatten überschritten werden; Unternehmer im vorstehenden Sinn sind Verwandte oder Verschwägte in gerader Linie, Wahlkinder sowie Geschwister oder Ehegatten von Geschwistern des bisherigen Betriebsinhabers; zusätzlich ist dabei Z 1 lit. a bis c mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß bei Betrieben ohne Bewilligung hinsichtlich der Standplätze auf den Zeitpunkt der Übergabe abzustellen ist;

Vorgeschlagener Text:

3. wenn infolge Erwerbs eines weiteren tierhaltenden Betriebes von Todes wegen durch den Betriebsinhaber, durch seinen Ehegatten, durch die minderjährigen Kinder und Wahlkinder des Betriebsinhabers sowie durch die am selben Betrieb lebenden volljährigen Kinder und Wahlkinder des Betriebsinhabers deren Tierbestände gemäß Abs. 6 infolge gemeinsamer Benutzung von Einrichtungen, die der Tierhaltung dienen, zusammenzurechnen sind und dadurch der höchstzulässige Gesamtbestand überschritten wird. Zusätzlich ist dabei Z 1 lit. a bis c mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß bei Betrieben ohne Bewilligung hinsichtlich der Standplätze auf den Zeitpunkt des Todes des Erblassers abzustellen ist.

In diesen Fällen ist auf Antrag auch eine Zusammenlegung der Tierbestände auf einen Standort zu bewilligen.

(6) Mehrere Personen, die einen Betrieb gemeinsam bewirtschaften oder Einrichtungen, die der Tierhaltung dienen, gemeinsam benützen, gelten als ein Betriebsinhaber im Sinne der Abs. 1 und 3. Ebenso gilt eine Person, die mehrere Betriebe bewirtschaftet, als ein Betriebsinhaber im Sinne der Abs. 2 und 3. Das nur für einen bestimmten Zeitraum während eines Kalenderjahres gemeinsame Bestoßen von Almen und anderen Weideflächen durch Tiere verschiedener Besitzer gilt nicht als gemeinsame Bewirtschaftung im Sinne des ersten Satzes.“

13. Nach § 13 Abs. 6 wird folgender Abs. 6 a eingefügt:

„(6 a) Gemäß Art. IV Abs. 2 der Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1987, BGBl. Nr. 325, erteilte Bewilligungen werden aufgehoben. Nach sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erteilte Bewilligungen bleiben davon unberührt.“

14. Nach § 13 Abs. 9 wird folgender Abs. 9 a eingefügt:

„(9 a) Bei Verlegung eines Betriebsstandortes im Zuge eines Verfahrens nach einem landwirtschaftlichen Siedlungsgesetz zur Verlegung aus wirtschaftlich ungünstiger Orts- oder Hoflage oder auf Grund eines Enteignungsverfahrens hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Betriebsinhabers mit Bescheid festzustellen, daß die erteilte Bewilligung (Haltungsbewilligung) auf den neuen Betriebsstandort übergeht.“

Geltende Fassung:

3. wenn die höchstzulässigen Tierbestände gemäß Abs. 1 dadurch überschritten werden, daß die gemäß Abs. 6 zusammenzurechnenden Tierbestände des Betriebsinhabers, der Ehegatten des Betriebsinhabers, der minderjährigen Kinder und Wahlkinder des Betriebsinhabers sowie der am selben Betrieb lebenden volljährigen Kinder und Wahlkinder des Betriebsinhabers durch den Erwerb eines weiteren tierhaltenden Betriebes von Todes wegen durch die vorstehenden Personen den höchstzulässigen Gesamtbestand überschreiten; zusätzlich ist dabei Z 1 lit. a bis c mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß bei Betrieben ohne Bewilligung hinsichtlich der Standplätze auf den Zeitpunkt des Todes des Erblassers abzustellen ist.

In diesen Fällen ist auf Antrag auch eine Zusammenlegung der Tierbestände auf einen Standort zu bewilligen.

(6) Mehrere Personen, die einen Betrieb gemeinsam bewirtschaften oder Einrichtungen, die der Tierhaltung dienen, gemeinsam benützen, sowie der Ehegatte des Betriebsinhabers, die minderjährigen Kinder und Wahlkinder des Betriebsinhabers sowie die am selben Betrieb lebenden volljährigen Kinder und Wahlkinder des Betriebsinhabers gelten als ein Betriebsinhaber im Sinne der Abs. 1 und 3. Ebenso gilt eine Person, die mehrere Betriebe bewirtschaftet, als ein Betriebsinhaber im Sinne der Abs. 1 und 3. Das nur für einen bestimmten Zeitraum während eines Kalenderjahres gemeinsame Bestoßen von Almen und anderen Weideflächen durch Tiere verschiedener Besitzer gilt nicht als gemeinsame Bewirtschaftung im Sinne des ersten Satzes.

Vorgeschlagener Text:

15. (Verfassungsbestimmung) § 13 a entfällt.
16. Die §§ 13 b bis 13 f entfallen.

Geltende Fassung:

§ 13 a. (Verfassungsbestimmung) Tiere der in § 13 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5 angeführten Arten dürfen in einem Ausmaß, das einen Gesamtbestand von 100% übersteigt, nur auf Betrieben gehalten werden, die hierfür eine erforderliche Mindestausstattung an zum Betrieb gehörenden selbstbewirtschafteter Futterflächen aufweisen.

§ 13 b. (1) Als zum Betrieb gehörende Futterflächen gelten sämtliche selbstbewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen, über die der Inhaber des tierhaltenden Betriebes Verfügungsberechtigt ist, mit Ausnahme von Weingärten und Intensivobstanlagen.

(2) Gehören zur selbstbewirtschafteten Futterfläche eines tierhaltenden Betriebes Hutweiden, Streuwiesen, Alpen oder Bergmähder, so sind bei Anwendung der im Abs. 1 genannten Flächenausmaße jene der Hutweiden und Streuwiesen auf ein Drittel und jene der Alpen und Bergmähder auf ein Fünftel zu reduzieren.

§ 13 c. Die Mindestausstattung an zum Betrieb gehörenden selbstbewirtschafteten Futterfläche ist so zu ermitteln, daß je Hektar selbstbewirtschafteter Futterfläche höchstens folgende Anzahl an Tieren gehalten werden darf:

Tierart	Anzahl der Tiere je ha
Mastschweine	25 oder
Zuchtsauen	7 oder
Kühe (einschließlich Nachzucht)	2,5 oder
männliche Mastrinder	7,5.

§ 13 d. Die für tierhaltende Betriebe erforderliche Mindestausstattung an selbstbewirtschafteter Futterfläche ist hinsichtlich jener Betriebe, für die am 1. Juli 1988 eine Haltungsbewilligung gemäß § 13 vorhanden ist oder für die die Erteilung einer Haltungsbewilligung vor dem 1. Juli 1988 beantragt und in der Folge erteilt wurde oder die einen Anspruch auf Erteilung einer Haltungsbewilligung nach Art. III der Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1988 haben, bis zum 30. Juni 1991 nicht anzuwenden.

§ 13 e. Der Inhaber eines tierhaltenden Betriebes im Sinne des § 13 a ist verpflichtet, Aufzeichnungen über die selbstbewirtschaftete Futterfläche und die gehaltenen Tiere unter Verwendung eines amtlich aufgelegten Formblattes zu

Vorgeschlagener Text:

17. § 13 g lautet:

„§ 13 g. Alle Daten, die in Vollziehung der §§ 13, 13 h und 13 i ermittelt werden, einschließlich der von Inhabern tierhaltender Betriebe zu führenden Aufzeichnungen, dürfen nur zur Wahrnehmung der auf Grund dieses Bundesgesetzes durchzuführenden behördlichen Aufgaben herangezogen werden.“

18. § 13 h Abs. 1 lautet:

„(1) Inhaber von Handelsställen sind von den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 bis 12 ausgenommen.“

Geltende Fassung:

18

führen. Die monatlichen Höchstbestände der gehaltenen Tiere sowie Lage und Ausmaß der selbstbewirtschafteten Futterfläche sind jeweils bis zum 5. des Folgemonates in das amtlich aufgelegte Formblatt einzutragen. Die Inhaber dieser Betriebe sind verpflichtet, die vollständig ausgefüllten Formblätter bis jeweils 31. Jänner des Folgejahres an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.

§ 17 f. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörden sind verpflichtet, tierhaltende Betriebe auf die Einhaltung der sich aus den §§ 13 a bis 13 e ergebenden Verpflichtungen zu kontrollieren.

(2) Organen, die mit der Kontrolle gemäß Abs. 1 betraut sind,

1. ist bei Verdacht der Nichteinhaltung der Mindestflächenausstattung Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen, die der Haltung der in § 13 a genannten Tiere dienen oder dienen können, sowie zu sämtlichen Betriebsflächen zu gestatten,
2. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge, insbesondere über das Ausmaß, den Grund des Verfügungsrechtes und die genaue Lage der zum tierhaltenden Betrieb gehörenden selbstbewirtschafteten Futterfläche zu geben und
3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich das Ausmaß, der Grund des Verfügungsrechtes und die Lage der zum tierhaltenden Betrieb gehörenden selbstbewirtschafteten Futterfläche ergibt, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren.

(3) § 13 Abs. 15 gilt sinngemäß.

§ 13 g. Alle Daten, die in Vollziehung der §§ 13 bis 13 f sowie der §§ 13 h und 13 i ermittelt werden, einschließlich der von Inhabern tierhaltender Betriebe zu führenden Aufzeichnungen, dürfen nur zur Wahrnehmung der auf Grund dieses Bundesgesetzes durchzuführenden behördlichen Aufgaben herangezogen werden.

§ 13 h. (1) Inhaber von Handelsställen sind von den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 bis 12 sowie der §§ 13 a bis 13 f ausgenommen.

135 der Beilagen

Vorgeschlagener Text:

19. § 13 i lautet:

„§ 13 i. Werden tierhaltende Betriebe im Sinne des § 13 von Körperschaften öffentlichen Rechtes oder Universitäten auf Grund ihres gesetzlich oder statutenmäßig übertragenen Wirkungsbereiches ausschließlich zu Zwecken der Forschung oder Leistungsprüfung betrieben, so ist diesen im hiefür erforderlichen Ausmaß eine Bewilligung gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 zu erteilen. Die für die Behandlung von Anträgen im § 13 Abs. 3 Z 1 letzter Satz enthaltene Verpflichtung zur Einholung von Stellungnahmen entfällt.“

20. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Kommission hat eine Unterkommission zu bestellen, die aus dem Vorsitzenden und mindestens einem Vorsitzenden-Stellvertreter sowie sechs weiteren Mitgliedern der Kommission besteht, wobei insgesamt je zwei Personen dem in § 16 Abs. 2 Z 1 bis 4 genannten Personenkreis anzugehören haben. Die §§ 16 Abs. 6, 17, 18 Abs. 1 erster und zweiter Satz und 18 Abs. 2 gelten hinsichtlich der Unterkommission sinngemäß. Die Kommission kann der Unterkommission die ihr obliegenden Angelegenheiten übertragen, soweit es das Interesse an einer raschen Geschäftsabwicklung erfordert und es sich nicht um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt.“

21. § 20 lautet:

„§ 20. (1) Anlässlich der Ein- oder Ausfuhr der im § 1 genannten Waren, ausgenommen Waren der Nummer 0208 und der Unternummer 0210 90 C2 des Zolltarifs, soweit sie von den in der Nummer 0106 des Zolltarifs erfaßten Tieren stammen, ist ein Beitrag zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages beträgt

1. für Ein- und Ausfuhren, die bis einschließlich 30. Juni 1991 durchgeführt werden, 0,4 vH und
2. für Ein- und Ausfuhren, die ab 1. Juli 1991 durchgeführt werden, 0,6 vH des Wertes der Waren nach dem Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz 1984, BGBl. Nr. 49.

(2) Die Erträge aus diesen Beiträgen sind Einnahmen des Bundes. Die Erhebung des Beitrages obliegt den Zollämtern; für die Erhebung dieses Beitrages gelten die für die Erhebung der Zölle geltenden Rechtsvorschriften sinngemäß.“

Geltende Fassung:

§ 13 i. Werden tierhaltende Betriebe im Sinne des § 13 von Körperschaften öffentlichen Rechtes oder Universitäten auf Grund ihres gesetzlich oder statutenmäßig übertragenen Wirkungsbereiches ausschließlich zu Zwecken der Forschung oder Leistungsprüfung betrieben, so ist diesen im hiefür erforderlichen Ausmaß eine Bewilligung gemäß § 13 Abs. 3 zu erteilen. Die für die Behandlung von Anträgen im § 14 Abs. 3 letzter Satz enthaltene Verpflichtung zur Einholung von Stellungnahmen entfällt. Die §§ 13 a bis 13 e sind nicht anzuwenden.

§ 19. (1) Die Kommission hat eine Unterkommission zu bestellen, die aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Vorsitzenden-Stellvertretern sowie fünf weiteren Mitgliedern der Kommission besteht, wobei insgesamt je zwei Personen dem im § 16 Abs. 2 Z 1 bis 4 genannten Personenkreis anzugehören haben. Die §§ 16 Abs. 6, 17, 18 Abs. 1 erster und zweiter Satz und 18 Abs. 2 gelten hinsichtlich der Unterkommission sinngemäß. Die Kommission kann der Unterkommission die ihr obliegenden Angelegenheiten übertragen, soweit es das Interesse an einer raschen Geschäftsabwicklung erfordert und es sich nicht um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

§ 20. Anlässlich der Ein- oder Ausfuhr der im § 1 genannten Waren, ausgenommen Waren der Nummer 0208 und der Unternummer 0210 90 C2 des Zolltarifs, soweit sie von den in der Nummer 0106 des Zolltarifes erfaßten Tieren stammen, ist ein Beitrag in der Höhe von 0,4 vH des Wertes der Waren nach dem Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz 1984, BGBl. Nr. 49, zu entrichten. Die Erträge aus diesen Beiträgen sind Einnahmen des Bundes. Die Erhebung des Beitrages obliegt den Zollämtern; für die Erhebung dieses Beitrages gelten die für die Erhebung der Zölle geltenden Rechtsvorschriften sinngemäß.

Vorgeschlagener Text:

22. § 22 lautet:

„§ 22. (1) Die Kommission und die Unterkommission haben das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden.

(2) Gegen Bescheide der Kommission und der Unterkommission in den Angelegenheiten der §§ 5, 6, und 7 ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Gegen sonstige Bescheide der Kommission und der Unterkommission ist die Berufung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zulässig.“

23. § 26 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat den Bezirksverwaltungsbehörden die ihm verfügbaren und für die Durchführung der Kontrollen nach § 13 Abs. 13 erforderlichen einzelbetrieblichen Daten der zu kontrollierenden Betriebe aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsinformationssystem (LFBIS) in geeigneter Form zu übermitteln. Diese Daten dürfen von den Bezirksverwaltungsbehörden ausschließlich für diese Kontrollzwecke benützt werden.“

24. § 27 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Wer einer Verordnung gemäß § 2 a oder § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt oder wer einer Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 3, § 8, § 13 Abs. 8 oder Abs. 14 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, ist ebenso zu bestrafen, wer eine Einfuhrbewilligung dadurch erschleicht, daß er in Verfahren nach § 5 Abs. 4 zu Preisen anbietet, die unter den Einstandspreisen liegen.

(4) Wer Tiere ohne die gemäß § 13 erforderliche Bewilligung hält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 500 S bis 200 000 S zu bestrafen.“

25. Nach § 27 a Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht derjenige, der entgegen

Geltende Fassung:

§ 22. (1) Die Kommission und die Unterkommission haben das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 anzuwenden.

(2) Gegen Bescheide über die Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen sowie in den Angelegenheiten des § 7 ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Gegen sonstige Bescheide der Kommission und der Unterkommission ist die Berufung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zulässig.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat den Bezirksverwaltungsbehörden die ihm verfügbaren und für die Durchführung der Kontrollen nach § 13 Abs. 13 und 13 f Abs. 1 erforderlichen einzelbetrieblichen Daten der zu kontrollierenden Betriebe aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsinformationssystem (LFBIS) in geeigneter Form zu übermitteln. Diese Daten dürfen von den Bezirksverwaltungsbehörden ausschließlich für diese Kontrollzwecke benützt werden.

(3) Wer einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt oder wer einer Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 3, § 8, § 13 Abs. 8 oder Abs. 14, § 13 e oder § 13 f Abs. 2 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, ist ebenso zu bestrafen, wer eine Einfuhrbewilligung dadurch erschleicht, daß er im Verfahren nach § 5 Abs. 4 zu Preisen anbietet, die unter den Einstandspreisen liegen.

(4) Wer Tiere ohne die gemäß § 13 erforderliche Bewilligung oder wer die in § 13 a genannten Tiere — ausgenommen in den Fällen der §§ 13 d und 13 h — ohne die gemäß den §§ 13 b und 13 c erforderliche Mindestausstattung an zum Betrieb gehörender selbstbewirtschafteter Futterfläche hält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 500 S bis zu 200 000 S zu bestrafen.

Geltende Fassung:

8. hinsichtlich des § 25 der Bundesminister für Finanzen beziehungsweise die Bundesregierung.
9. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen — mit Ausnahme des § 13 a — der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und
10. hinsichtlich des § 13 a die Bundesregierung.

Vorgeschlagener Text:

den gemäß § 2 a festgelegten Zurichtungsnormen zurichtet und ein zu geringes Schlachtgewicht feststellt, sodaß ein zu niedriges Entgelt ausbezahlt wird, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde bei Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zum Einfachen, bei Vorsatz bis zum Zweifachen des vorenthaltenen Entgeltes zu bestrafen. Die dabei verhängte Geldstrafe darf höchstens 500 000 S betragen.“

26. Nach § 27 b wird folgender § 27 c eingefügt:

„§ 27 c. Die Kommission ist von den Verwaltungsstrafbehörden über den Ausgang der bei ihnen gemäß § 27 a Abs. 1 a anhängigen Strafverfahren zu verständigen.“

27. Nach § 29 Z 8 wird an Stelle des Beistriches ein „und“ gesetzt und Z 9 lautet:

„9. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.“

28. § 29 Z 10 entfällt.